

Komitee 2x Nein
zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)

Waisenhausplatz 21
3011 Bern
Tel. 031 312 66 60
info@doppelreferendum.ch



Nationale Medienkonferenz zu den Abstimmungen vom 24. September 2006



Stellungnahme von Félice Baumann,
Mediensprecherin der IG Binational

**NEIN zum Ausländergesetz AuG
aus folgenden Gründen:**

Nein zur Diskriminierung von binationalen Ehepaaren mit Familie ausserhalb der EU

Alle Menschen, die mit jemandem aus einem Nicht-EU-Staat verheiratet sind, werden im AuG klar diskriminiert: Das Menschenrecht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) wird massiv eingeschränkt!

Nein zum Zwang zum Zusammenleben während der Ehe

Schweizerinnen und Schweizer mit einem Ehegatten ohne Pass oder Aufenthaltsbewilligung der EU werden neu gezwungen, mindestens die ersten fünf Ehejahre in der gleichen Wohnung zu leben. Die Gestaltung der Ehe richtet sich bei diesen Paaren nach dem AuG - in Abweichung von unserem Eherecht gemäss ZGB (Zivilgesetzbuch), welches die Form des Zusammenlebens bzw. des Wohnens eines Ehepaares bewusst offen lässt.

Der Staat hat in privaten Schlafzimmern grundsätzlich nichts zu suchen! Der Zwang zum Zusammenleben trifft genau die Falschen und nützt im Kampf gegen sogenannte "Scheinehen" nichts: Eine Ehe, die ohne jegliche emotionale Bindung eingegangen wird, kann den Schein nach aussen während fünf Jahren Wohngemeinschaft problemlos wahren.

Weitere Diskriminierungen werden eingeführt oder erhalten, in dem:

- Familienangehörige von EU-Staatsangehörige einheitlich eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung erhalten, solche von Schweizerinnen und Schweizern hingegen voraussichtlich nach wie vor nur eine einjährige B-Bewilligung mit dem Vermerk "Verbleib beim Ehemann bzw. bei der Ehefrau", die sie auf dem Arbeitsmarkt schlechter stellt;

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

**Grüne Schweiz, Solidarité sans Frontières SosF, FIMM Schweiz, Gewerkschaft Unia
Comité romand 2 x NON (comités unitaires de FR, GE, JU, JU bernois, NE, VS et VD)**

Unterstützt von: AL-PdA-JAI, Amnesty International, Asylbrücke Zug, ATTAC, AvenirSocial, CEDRI, cfd Christlicher Friedensdienst, Christlich-Soziale Partei der Schweiz CSP, comedia – Die Mediengewerkschaft, Demokratische JuristInnen der Schweiz DJS, Europäisches Bürgerforum, Föderation der demokratischen ArbeiterInnen-Vereine DIDF, Föderation kurdischer Kulturvereine FEKAR, Juso Schweiz, Junge Grüne Schweiz, Partei der Arbeit PdA, Schweiz. ArbeiterInnen-Hilfswerk SAH, Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS, Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs SIT, Travail.Suisse, Verband Personal öffentlicher Dienste VPOD

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

- bei der Eheschliessung eine entwürdigende Befragung durch Zivilstandsbeamtinnen und –beamte stattfindet und eine Verheiratung verweigert werden kann;
- Ehen nachträglich als ungültig erklärt werden können und den aus einer solchen Ehe stammenden „Scheinkindern“ im Nachhinein die ansonsten geltenden Kindesrechte durch Aberkennung der Vaterschaft abgesprochen werden;

Nein zu unterschiedliche Definitionen von Familie

Gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der EU, welches für Familienangehörige gilt, die vorher in einem EU-Staat gelebt haben, gelten Kinder bis 21 Jahre und auch die Grosseltern als Familienangehörige – sie dürfen ohne weitere Bedingungen nachgezogen werden. Gemäss AuG hingegen können Kinder nur bis 18 Jahre und an enge Fristen geknüpft (1 Jahr für über 12-jährige, 5 Jahre für unter 12 -jährige) nachgezogen werden.

Das AuG ist eine juristische Fehlgeburt. Die Rechtssicherheit ist nicht gewährleistet, wenn derart viele Sonderfälle und Ausnahmen geschaffen werden. Familien werden sachlich unbegründet ungleich behandelt. Ihre Rechtsstellung wird von zufälligen Gegebenheiten abhängig gemacht, die nichts mit ihrem Integrationspotential oder dem Bezug zur Familie zu tun haben. Je nach Aufenthaltsbewilligung, Herkunftsland, aktuellem Aufenthaltsort und kantonalem Wohnsitz gelten andere Rechte. Die vom Parlament zusätzlich eingeführten Artikel im Gesetz sind derart kompliziert und unlogisch, dass es den Betroffenen und den vollziehenden Behörden nur mit Hilfe von Rechtsexperten möglich sein wird, das Gesetz juristisch korrekt zu deuten.

Félice Baumann,
Mediensprecherin der IG Binational

Mediensprecherin der IG Binational

Félice Baumann, Mülistr. 13, 8320 Fehraltorf, Mail felba@bluewin.ch
Tel P 044 954 02 07 (zw. 18 und 20 Uhr), Tel G 044 299 44 72 (Mo, Di und Fr)

Argumentarium mit Fallbeispiel auf www.ig-binational.ch (unter "Aktuell")

B!NATIONAL

Interessengemeinschaft Binational

Postfach 3063, 8021 Zürich
www.ig-binational.ch
info@ig-binational.ch

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)

Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

